

Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Birkenhain bei Steinbach a. d. Haide“

Vom 20.08.1982 (Amtsblatt für den Landkreis Kronach S. 118), geändert durch Verordnung vom 12.06.2002 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach S. 99)

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG - erlässt das Landratsamt Kronach als untere Naturschutzbehörde folgende mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 21.07.1982 Nr. 820-8632.1 f genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die in der Stadt Ludwigsstadt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 175 der Gemarkung Steinbach a. d. Haide gelegenen Flurgehölze werden als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Birkenhain bei Steinbach a. d. Haide“.
- (3) ¹Die Lage und die Grenzen des Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte, M 1 : 5 000 eingetragen. ²Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. die landschaftsprägende Fernwirkung des „westlichen Hofgelänges“ bei Steinbach a. d. Haide zu erhalten,
2. zur Belebung der landwirtschaftlichen Flur beizutragen.

§ 3

Verbote

¹Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Kronach als untere Naturschutzbehörde den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Gehölze oder Teile von Gehölzen zu entnehmen oder zu beschädigen,
2. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
3. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
4. Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten,
5. eine andere als nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind folgende Tätigkeiten:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes,
2. die Einzelstammnutzung bei gleichzeitiger Neupflanzung der beseitigten Gehölzart,
3. die Beweidung im bisher üblichen Umfang,
4. die zur Erhaltung des Landschaftsbestandteiles erforderlichen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 5 Genehmigung

Die Genehmigung nach § 3 kann erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Genehmigung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere den Verboten nach § 3 Satz 2 zuwiderhandelt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.*)

*) in Kraft getreten am 27.08.1982